

Verordnung

über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Benstorf“ für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Mittleres Saaletal

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anlass

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Mittleres Saaletal wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Begünstigte im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wasserbeschaffungsverband Mittleres Saaletal sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereiche)
 - II (engere Schutzzone)
 - III A / III B (weitere Schutzzone)
- (2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Landkreis Hameln-Pyrmont auf die Gemarkungen Benstorf, Oldendorf und Osterwald sowie im Landkreis Hildesheim auf die Gemarkung Mehle und in der Region Hannover auf die Gemarkungen Holtensen.
- (3) Die genaue Grenzziehung ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 20.000 bestimmt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der den Wassergewinnungsanlagen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(6) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln
- Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
- Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

§ 3

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet für die Förderbrunnen des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Saaletal“ ersetzt das bestehende Wasserschutzgebiet „Benstorf“ vom 08.01.1987. Die Verordnung wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen.
- (2) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist in den Zonen I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt.
- (3) In den Schutzzonen II und IIIA bzw. III B des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g), beschränkt zulässig mit der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens nach § 5 dieser Verordnung (g*) oder zulässig (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt die zuständige Wasserbehörde nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Eine Befreiung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

- (2) Ein vereinfachtes Verfahren kann für beschränkt zulässige Handlungen (g*) angewendet werden, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.
- (3) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Abs. (2) ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern bzw. Bewirtschafterinnen und Wasserbeschaffungsverbandes Mittleres Saaleetal. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der Flächenbewirtschaftung (Einschränkung der Bodenbewirtschaftung) zu optimieren.
- (4) Bei Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von Abs. (2) zu einzelnen Schutzbestimmungen gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung als erteilt, wenn
 - a) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit den Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsregelungen verpflichtet hat und
 - b) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe a) gesammelt und direkt nach Abschluss unterrichtet wird und
 - c) sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen/ und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.
- (5) Wird von bodenbewirtschaftenden Personen gegen die Bestimmungen zu den Kooperationsvereinbarungen gemäß Abs. (2) verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde in Bezug auf diesen Bewirtschafter / diese Bewirtschafterin als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar.
- (6) Eine besondere Genehmigung nach Abs. (1) Satz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 6

Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach aktueller Düngeverordnung (DÜV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DÜV geregelt.
- (3) Wenn im Vorjahr in einer Beweissicherungsmessstelle zur Grundwassergüte die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser der beiden Brunnen des Vorjahres einen Wert von 45 mg/l übersteigt, haben mit der zuständigen Behörde durch die Begünstigten Abstimmungen zur Reduzierung des Nitratreintrages zu erfolgen. Hierbei ist die Gewässerschutzberatung mit einzubeziehen und eine Minderung des Nitratreintrages das Ziel sein. Die zuständige Behörde kann auf Basis der Ergebnisse düngespezifische Maßnahmen anordnen.
- (4) Abs. (3) Satz 2 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 5 (3) eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörden (UWB) gegenüber den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt haben und diese nicht widerrufen wurden.

§ 7

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen aufgrund der aktuellen DÜV die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr schlagbezogen aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphat sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.
- (3) Wer forstwirtschaftliche Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die

eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

§ 8

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - die Entnahme von Bodenproben,
 - die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 9

Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz.

Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 10

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 11

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde haben nach § 6 dieser Verordnung Verpflichtete Einsicht in die hiernach und in die nach den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörden nach dieser Verordnung sind die Landkreise Hameln-Pyrmont, der Landkreis Hildesheim sowie die Region Hannover auf ihrem jeweiligen Gebiet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder eine vollziehbare Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung nach §§ 3, 4 dieser Verordnung verstößt, handelt im Sinne des WHG ordnungswidrig.

§ 14

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Festsetzungen

Diese Verordnung tritt am in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Hameln-Pyrmont, Landkreis Hildesheim und der Region Hannover.

Gleichzeitig werden die nachstehenden Verordnungen aufgehoben:

Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Benstorf“ im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 08.01.1987 (Abl. RBHan. 1987/Nr. 3 v 28.01.1987).

Hameln, den XX.XX.2024

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Dirk Adomat